



MAINZER
STADTWERKE

Stellungnahme des Vorstandes der Mainzer Stadtwerke AG zum Schreiben des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2023 an den Oberbürgermeister der Stadt Mainz, Herrn Nino Haase.

Vorbemerkung:

Vor über 4 Jahren hat der Rechnungshof damit begonnen, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Mainzer Stadtwerke AG (inkl. MVG) zu prüfen. Von Anbeginn an gab es einen intensiven Austausch zwischen den Prüfern und diversen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mainzer Stadtwerke, der MVG sowie dem Vorstand. Nachdem der Bericht dann nach über 2 Jahren als Entwurf vorgelegt wurde, hat der Vorstand dann am 04.11.2021 zum ersten Mal ausführlich Stellung genommen. Schon damals haben wir uns für die zahlreichen Hinweise bedankt, die wir zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung teilweise schon in die Tat umgesetzt hatten oder dies in naher Zukunft zu tun beabsichtigten. Gleichzeitig waren wir der Ansicht, dass Punkte bleiben werden, wo wir eine andere Sicht auf Dinge haben als der Rechnungshof.

In den Jahren 2022 und 2023 hat es dann diverse weitere Stellungnahmen des Vorstandes gegeben (16.11.2022, 25.05.2023 und 12.10.2023), deren Erstellung jeweils großen internen Aufwand verursachte.

Warum der Rechnungshof dann in seinem Schreiben an den Mainzer Oberbürgermeister vom 21.12.2023 Zweifel an dem Willen des Vorstandes äußert, sich mit den Feststellungen des Rechnungshofes vollumfänglich auseinander zu setzen, erschließt sich uns nicht und wird der Sache auch nicht gerecht.

Gerne nehmen wir zu den in dem Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Mainz genannten Randnummern abermals Stellung:

Teilband I – Konzernaufgaben/Versorgung

Randnummer 1:

Der vom Rechnungshof eingeforderte Wirtschaftsplan (inkl. der Finanz- und Vermögenspläne sowie Stellenübersichten) steht anders als vom Rechnungshof dargestellt nicht aus, sondern war – wie in unserer Stellungnahme vom 25.05.2023 angekündigt – Teil des in der AR-Sitzung am 01.12.2023 unter TOP 5 behandelten Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanes 2024.

Randnummer 3:

Eine Prozessbeteiligung der ZBM als Konzernholding ist entgegen der Ansicht des Rechnungshofes nicht notwendig und geschieht deswegen auch nicht: Es obliegt dem Vorstand, die Beteiligungsstruktur laufend zu optimieren. Der Aufsichtsrat der Mainzer Stadtwerke AG

wird dann je nach Vorgaben der Satzung darüber in Kenntnis gesetzt oder aber um Zustimmung gebeten, ggf. muss auch noch der Stadtrat einbezogen werden (so. z. B. bei der in unserer Stellungnahme vom 25.05.2023 beschriebenen Übertragung von Windparkbeteiligungen der MSW an die MEE).

Randnummer 10:

Siehe Antwort zu Randnummer 1

Randnummer 26:

Die unternehmensinternen Richtlinien wurden (entgegen der Vermutung des Rechnungshofes) beachtet; es erfolgten sowohl mehrere Rücksprachen der zuständigen Fachabteilung mit dem Bereich Beschaffung/Einkauf als auch eine Begründung zum Alleinstellungsmerkmal des ausgewählten Maklerbüros. Diese wurde lediglich nicht in Form eines Vergabevermerkes

dokumentiert, weil ein solcher nur bei entsprechenden Marktanfragen im Oberschwellenbereich und bei geförderten Maßnahmen im Unterschwellenbereich erstellt wird.

Randnummer 27:

Hier liegt der Rechnungshof falsch. Aktualisierte Vertragsstandards und neue Verrechnungssätze (einschließlich Kalkulationen) liegen vor.

Randnummer 28:

Hier irrt der Rechnungshof. Die Notwendigkeit einer Abstimmung mit der Trägerkommune sehen wir nicht. Das hatten wir dem Rechnungshof so auch zuletzt in unserer dritten Stellungnahme vom 12.10.2023 mitgeteilt. Die Festlegung der Wasserpreise unterliegt gemäß unserer Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Randnummer 30:

Entgegen der Darstellung des Rechnungshofes haben wir uns zu dieser über 8 Jahre zurückliegenden Anschaffung des Bootes geäußert: Damals fand eine Einbindung der Beschaffungsabteilung nicht statt, weil dies – mangels einschlägiger Expertise für Boote – als nicht weiterführend erachtet wurde. Von diesem Einzelfall daraus zu schließen, dass jeweils geltende Einkaufs- und Beschaffungsrichtlinien nicht beachtet wurden oder werden, ist nicht sachgerecht.

Randnummer 31:

Wir bleiben bei unserer Einschätzung, wonach die vom Rechnungshof beanstandeten über-tariflichen Zulagen gerechtfertigt sind und bedauern, dass wir den Rechnungshof diesbezüglich nicht überzeugen konnten.

Teilband II - Mainzer Mobilität

Randnummer 7:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem Mai 2023. Die Ausschreibung des Bargeldtransports wird im Jahr 2024 erfolgen. Die Dauer des Ausschreibungsverfahrens ist mit ca. drei Monaten geplant. Auf Grund der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen wird eine Vergabe in 2025 angestrebt.

Randnummer 23:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem Mai 2023. Der Dienstleistungsvertrag zwischen der MVG und MSW wird in 2024 angepasst.

Randnummer 24:

Wir verweisen auf die Stellungnahme aus dem Mai 2023.

Randnummer 25:

Wir verweisen auf unsere vorherigen Stellungnahmen und werden zu gegebener Zeit berichten.

Randnummer 26:

Es ist vorgesehen, den Betrieb des MainzRIDER im Laufe des Jahres 2024 einzustellen.